



Systematische Rechtssammlung der Gemeinde Sagogn

Nummer 3290.01.01

Titel **Kinderunterstützungsordnung**

Ausgabe Revision vom 03.11.2017
Ausgabe vom 16.04.2015

Ausgabe vom 10.12.2012
Ausgabe vom 27.11.2006

Gültig 01.01.2018

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit beziehen sich die Angaben zu Personen, Funktionen und Berufen auf beide Geschlechter, ausser es wird ausdrücklich etwas anderes erwähnt.

Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.

Inhalt

I. Zweck	3
II. Beitrag	3
III. Abschliessende Verfügungen	4

I. ZWECK

Zweck

Art. 1

¹ Diese Ordnung regelt den Beitrag für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Sagogn, die Vereinen angehören, die ihre Mitglieder im Sektor Sport und Kultur fördern und unterstützen, das heisst Buchungen auf Konto 3290.3636.04.

² Der Beitrag soll die Sport- und Kulturvereine unterstützen, die sich zum Wohl der Kinder engagieren.

³ Diese Ordnung bezieht sich auf eine Interpellation der Gemeindeversammlung vom 26. November 2004, Traktandum 4.

II. BEITRAG

Beitragsrecht

Art. 2

¹ Kinder und Jugendliche von 5 bis 16 Jahren (Geburtsjahr) mit Wohnsitz in Sagogn sind berechtigt, von diesem Beitrag für "ihren" Verein Gebrauch zu machen.

Einzugsgebiet

Art. 3

¹ Aktiven Vereinen zwischen und mit Ilanz und Flims, die die Anforderungen von Art. 1 und 2 dieser Ordnung erfüllen, darf die Gemeinde jährlich einen Beitrag im Namen des Kindes erstatten.

Jahresbeitrag

Art. 4

¹ Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 50.- Franken pro Verein und Kind oder Jugendlicher.

² Pro Kind wird der Beitrag an höchstens drei Vereinen ausbezahlt.

Unterstützungs-
antrag

Art. 5

¹ Jeder Verein, der gemäss Art. 1 – 3 befugt ist und einen Beitrag wünscht, kann bei der Gemeindekanzlei Sagogn die Unterstützung bis 30. Oktober des laufenden Jahres geltend machen.

² Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- 1) Verein
- 2) Name
- 3) Vorname
- 4) Geburtsdatum
- 5) Adresse

³ Dem Antrag soll ein Einzahlungsschein bebefügt werden.

Bezahlung

Art. 6

¹ Die Gemeinde zahlt den Beitrag nur dem Verein. Er wird nicht direkt dem Kind ausbezahlt.

III. ABSCHLIESSENDE VERFÜGUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 7

¹ Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Diese Ordnung ersetzt alle früheren Ordnungen.

Herausgegeben			
Genehmigt	Gemeindeversammlung	am	07.11.2017
Kontrolliert			
Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.			